



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 1. Juni 2016

Nummer 21

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei in den Ländern Brandenburg und Berlin	587
Luftreinhalteplan Brandenburg an der Havel - Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 47 Absatz 5 und 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	593
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards	594
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	595
Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch eine dateiführende Stelle	595
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Bekanntmachung des besonderen öffentlichen Bedarfs für bestimmte Studienfach-Kombinationen, die auf einen Beruf vorbereiten	598
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift	598
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16278 Angermünde	599
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15345 Rehfelde OT Zinndorf	600

Inhalt	Seite
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17337 Uckerland	600
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 04932 Röderland OT Prösen	601
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Widmung der Ortsumgehung Herzfelde sowie Umstufungen und Einziehungen im Zuge der Bundesstraße B 1 im Landkreis Märkisch-Oderland	602
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	603
Insolvenzsachen	604
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	605
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	605
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	605

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei
in den Ländern Brandenburg und Berlin**

Vom 29. April 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Operationellen Programms CCI-Nr. 2014DE14MFOP001, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Förderung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Entwicklung der Fischerei und Aquakultur Zuwendungen im Land Brandenburg und im Land Berlin.

Durch eine den Bedingungen des Marktes und den ökologischen Standortanforderungen angepasste Binnenfischerei und Aquakultur sollen wirtschaftlich rentable Betriebe aufgebaut und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Erhöhung der Rentabilität sowie die Verbesserung der Hygienebedingungen und der Umweltverträglichkeit der Produktion. Mit der Förderung geeigneter Maßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Karpfenteichwirtschaft, der traditionellen Fluss- und Seenfischerei und des Gleichgewichtes zwischen den aquatischen Ressourcen und ihrer Nutzung sowie deren Auswirkung auf die Umwelt geleistet werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.3 Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1.4 Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen und Maßnahmen in folgenden Bereichen:

2.1.1 Aquakultur¹

Förderfähig sind:

2.1.1.1 Investitionen in der Aquakultur für Bau, Ausrüstung, Erweiterung und Modernisierung von Produktionsanlagen.

Die Investitionen müssen zur Verwirklichung eines der folgenden Ziele beitragen:

- a) Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, zum Beispiel durch Produktionssteigerung,
- b) Verbesserung der Wasserqualität beziehungsweise Reduzierung des Wasserverbrauchs,
- c) Steigerung der Energieeffizienz beziehungsweise Umstellung auf erneuerbare Energien,
- d) Modernisierung einschließlich der Verbesserung der Sicherheits- und Arbeitsbedingungen,
- e) Erhöhung des Mehrwertes und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- f) Verbesserungen beziehungsweise Modernisierungen in Bezug auf die Tiergesundheit und des Tierschutzes,
- g) Schutz der Aquakulturanlagen gegen wild lebende Tiere (fischfressende Prädatoren),
- h) Erhaltung der traditionellen Karpfenteichwirtschaft.

2.1.1.2 Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der Karpfenteichwirtschaften werden Umweltleistungen und Teichpflegemaßnahmen in Form eines Ausgleiches für Mehrkosten und/oder Einkommensverluste gefördert. Diese Maßnahmen müssen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Erhaltung der Natur in den typischen Karpfenteichlandschaften beitragen. Erhaltung und Pflege werden an eine extensive Produktion und an ein gezieltes Biotopmanagement gekoppelt. Die Maßnahme umfasst:

¹ Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Aquakultur“ die Aufzucht oder Haltung von Wasserorganismen mit entsprechenden Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus. Die betreffenden Wasserorganismen bleiben während der gesamten Aufzucht oder Haltung bis zum Verkauf Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person. Produktionsformen der Aquakultur sind Teiche und Intensivanlagen (Haltung der Fische und anderer Wasserorganismen in Becken, Silos, Rinnen, Netzkäfigen und anderen Anlagen sowie Brutanlagen, einschließlich Laichfischhaltungen). Karpfenteiche sind künstliche, ablassbare Gewässer, die auf Grund ihrer Morphologie und des Wasserregimes Wärme liebenden Fischarten optimale Lebensbedingungen bieten. Die Teichfläche (TN) schließt die Dammläche mit ein.

- a) die extensive Bewirtschaftung und Pflege von Nutzkarpfenteichen nach vorgegebenem Pflegeplan und bei Einhaltung von Vorgaben zur Intensitätsbegrenzung (Pflegeplan A),
- b) zusätzlich zu Buchstabe a die Durchführung spezieller Biotopschutzmaßnahmen in Nutzkarpfenteichen nach vorgegebenem Leistungsplan (Pflegeplan B).

2.1.2 Binnenfischerei²

Förderfähig sind:

- 2.1.2.1 Investitionen in Ausrüstungen der Binnenfischerei.
- 2.1.2.2 Investitionen in die Ausrüstung von Binnenfischereifahrzeugen sowie Austausch von Bootsmotoren, sofern der neue Motor bei Booten mit einer Länge bis zu 12 Metern keine höhere Leistung (in kW) als der bisherige Motor hat.
- 2.1.2.3 Direkte Besatzmaßnahmen³, wenn diese in einem Rechtsakt der Union als Erhaltungsmaßnahme und im Rahmen des Aalmanagementplanes vorgesehen sind.

Die Investitionen für 2.1.2.1 und 2.1.2.2 müssen zur Verwirklichung eines der folgenden Ziele beitragen:

- a) Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität von Fanggerät,
- b) Verbesserung der Sicherheits- und Arbeitsbedingungen,
- c) Steigerung des Mehrwertes,
- d) Verbesserung der Produktqualität,
- e) Verbesserung des Schutzes der Umwelt durch Steigerung der Energieeffizienz und Reduzierung des Schadstoffausstoßes.

2.1.3 Verarbeitung und Vermarktung

Förderfähig sind:

- 2.1.3.1 Investitionen für Bau, Erweiterung, Ausrüstung und Modernisierung im Bereich der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

Diese Investitionen müssen zur Verwirklichung eines der folgenden Ziele beitragen:

- a) Erhöhung der Energieeffizienz oder Verringerung der Umweltbelastung,
- b) Herstellung von neuen oder verbesserten Fischereierzeugnissen,
- c) Steigerung des Mehrwertes beziehungsweise Verbesserung der Qualität der Fischerzeugnisse,
- d) Verbesserung der Arbeits-, Gesundheits-, Sicherheits- und Hygienebedingungen.

- 2.1.3.2 Investitionen für Bau, Erweiterung, Ausrüstung und Modernisierung im Bereich der Direktvermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

- 2.1.3.3 Vermarktungsmaßnahmen von kollektivem Interesse zur Steigerung der Wertschöpfung, der Verkaufsförderung und der Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:

- a) Durchführung einer Qualitätsstrategie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsfähigkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,
- c) Information der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- d) Erschließung neuer Märkte durch Beteiligung an Messen und Ausstellungen,
- e) Beiträge zur Transparenz und damit Verbesserung der Verbraucherinformation,
- f) Durchführung von Marktstudien.

2.1.4 Innovationen

- 2.1.4.1 Zur Förderung von Innovationen in der Aquakultur können Vorhaben unterstützt werden, die zur Verwirklichung eines der folgenden Ziele beitragen:

- a) Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, mit denen insbesondere die Umweltauswirkungen verringert, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur gefördert, der Tierschutz und die Tiergesundheit verbessert oder neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden,
- b) Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen und neuen oder verbesserten Verfahren,
- c) Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren.

- 2.1.4.2 Zur Förderung von Innovationen in der Binnenfischerei können Vorhaben unterstützt werden, die zur Verwirklichung eines der folgenden Ziele beitragen:

- a) Entwicklung oder Einführung innovativer Erzeugnisse und Ausrüstungen,
- b) Entwicklung oder Einführung innovativer Techniken und Verfahren beziehungsweise innovativer Methoden zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung.

- 2.1.5 Beratungsdienste, fachliche Beratungsleistungen, Machbarkeitsstudien sowie Datenerhebung und -verwaltung

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, zur Förderung einer nachhaltigen Binnenfischerei und Aquakultur sowie zur Verringerung der Umweltbelastung sind förderfähig:

² Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Binnenfischerei“ kommerziell betriebener Fischfang in Binnengewässern.

³ Im Sinne dieser Richtlinie sind Besatzmaßnahmen das Freisetzen von Fischen in natürliche Gewässer in einen herrenlosen Zustand.

- a) Beratungsdienste und fachliche Beratungsleistungen technischer, wissenschaftlicher, ökologischer und wirtschaftlicher Art für Unternehmen der Aquakultur,
- b) Beratungsdienste, fachliche Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien zur Beurteilung von Projekten, zur nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Gewässer und zu Geschäfts- und Vermarktungsstrategien für die Binnenfischerei,
- c) Maßnahmen zur Datenerhebung und -verwaltung.

2.2 Förderausschluss

- Betriebskosten, einschließlich Aufwendungen, um Anlagen und Einrichtungen funktionstüchtig zu erhalten und einem übermäßigen Verschleiß vorzubeugen, ausgenommen sind Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.2 und 2.1.4,
- Besatzmaßnahmen, ausgenommen sind Besatzmaßnahmen, die zu Forschungszwecken durchgeführt werden müssen, und Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage eines Rechtsaktes der Gemeinschaft und im Rahmen des Aalmanagementplanes vorgesehen sind,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Landkauf sowie Wohnbauten und deren Zubehör,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Erbbauzinsen, Pachten, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Leasingkosten, Versicherungsbeiträge, Anliegerbeiträge, Mietkauf, Rabatte, Gutschriften, Abschreibungen, Skonti sowie Notar- und Vermesungskosten,
- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Mehrwertsteuer für pauschalierende Betriebe nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes,
- Anlagen zur Produktion von aquatischen Organismen auf Brack- oder Salzwasserbasis,
- Neubau oder die Erweiterung von Teichen,
- Maßnahmen in Zusammenhang mit der Zucht und Haltung von aquatischen Organismen, die nicht der menschlichen Ernährung dienen,
- Vorhaben mit einer Gesamtinvestition über 200 000 Euro, ausgenommen sind Besatzmaßnahmen, Forschungsvorhaben sowie Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen,
- Erwerb von neuen Fischereifahrzeugen,
- Transportfahrzeuge und Personenkraftwagen,
- gebrauchte oder bereits geförderte Anlagen, Maschinen und Einrichtungen,
- Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die zu anderen Zwecken als zum menschlichen Konsum genutzt werden sollen, es sei denn, es handelt sich um Abfallbehandlung von Fischerzeugnissen,
- Produktion von Fischen oder anderen Erzeugnissen, die nicht der menschlichen Ernährung dienen,
- Vorhaben, welche die Gefahr nachteiliger Auswirkung, vor allem die Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten, nicht ausschließen,

- Investitionen in Gaststätten,
- Kosten für Büroeinrichtungen, einschließlich Hard- und Software,
- Kosten für Steuer- oder Rechtsberatung,
- Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen, ausgenommen sind wissenschaftliche Leistungen sowie Eigenleistungen nach Nummern 2.1.1.2, 2.1.2.3 und 2.1.5,
- Gebühren und Verwaltungskosten öffentlicher Stellen,
- Haltung oder Zucht gentechnisch veränderter Organismen.
- Bei der Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen wird kein Zuschuss gewährt.⁴
- Nicht gefördert werden Vorhaben, wenn die geplante Maßnahme nach geltendem Recht vorgeschrieben ist.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Für Maßnahmen nach der Nummer 2.1.1:

- Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb.

3.2 Für Maßnahmen nach der Nummer 2.1.2:

- Unternehmen der Binnenfischerei im Haupt- oder Nebenerwerb und deren rechtsfähige Vereinigungen,
- für Aalbesatzmaßnahmen vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft benannte Einrichtungen außerhalb der Brandenburgischen Landesverwaltung.

3.3 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3.1:

- Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb.

3.4 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3.2 und 2.1.3.3:

- Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb mit fischereilicher Urproduktion⁵,
- Unternehmen der Binnenfischerei im Haupt- oder Nebenerwerb mit fischereilicher Urproduktion,
- vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft für kollektive Maßnahmen benannte Einrichtungen außerhalb der Brandenburgischen Landesverwaltung.

3.5 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.4:

- Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb und deren rechtsfähige Vereinigungen,
- Unternehmen der Binnenfischerei im Haupt- oder Nebenerwerb und deren rechtsfähige Vereinigungen,

⁴ Siehe Artikel 11 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

⁵ Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „fischereiliche Urproduktion“ die Produktion beziehungsweise Fang und die Erstvermarktung von Fischen.

- vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft für spezielle Maßnahmen benannte Einrichtungen außerhalb der Brandenburgischen Landesverwaltung.
- 3.6 Für Maßnahmen nach der Nummer 2.1.5:
- vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft benannte Einrichtungen außerhalb der Brandenburgischen Landesverwaltung.
- 3.7 Hinsichtlich der Förderung von Unternehmen nach den Nummern 3.1 bis 3.6 werden ausschließlich Klein- und Kleinbetriebe⁶ gefördert.
- 3.8 Die unter den Nummern 3.2, 3.4, 3.5 und 3.6 vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft benannten Einrichtungen werden unter dem Link www.lelf.brandenburg.de veröffentlicht.
- Bei diesen Einrichtungen handelt es sich unter anderem um das Fischereiamt Berlin und um Forschungsinstitute.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen gemäß den Nummern 2.1.1.1, 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.3 werden nur für Vorhaben gewährt, wenn
- die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat,
 - ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität vorliegen,
 - die Gefahr der Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten ausgeschlossen ist und
 - der Nachweis über die Fachkompetenz des Begünstigten und die betriebswirtschaftliche Rentabilität vorliegt.
- 4.2 Zuwendungen gemäß Nummer 2.1.1.2 werden nur gewährt, wenn
- sich der Begünstigte für mindestens sieben Jahre zu Umweltschutzmaßnahmen nach dieser Richtlinie verpflichtet, über Ausnahmen in Härtefällen nach fünf Durchführungsjahren entscheidet die Verwaltungsbehörde,
 - es sich bei den Antragsflächen um Nutzkarpfenteiche im Territorium des Landes Brandenburg handelt,
 - der Antragsteller für die beantragte Teichfläche einen rechtskräftigen Pachtvertrag vorweist beziehungsweise bei Eigennutzung das Eigentum nachweist,
 - die Antragsflächen nicht als Angelteiche oder zur Produktion oder Haltung von Zierfischen genutzt werden,
- es sich bei der Antragsfläche nach Pflegeplan A um eine auf den Fischertrag von mindestens 150 kg Karpfen und Nebenfische/ha Teichfläche ausgerichtete Bewirtschaftung handelt.
- Zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 Buchstabe b ist mit dem Zuwendungsantrag die Bestätigung des Pflegeplans B von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die teichflächenidentische Umsetzung des Pflegeplans A ist Voraussetzung für die Teilnahme am Pflegeplan B.
- 4.3 Voraussetzung für die Förderung des Baus einer Aquakulturanlage ist die Vorlage eines positiven Votums der Verwaltungsbehörde Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) nach fischereifachlicher Prüfung.
- 4.4 Investitionen gemäß der Nummer 2.1.1.1 mit dem Ziel der Produktion neuer Arten beziehungsweise von Arten mit guten Marktaussichten sind nur nach Vorlage eines aktuellen unabhängigen Marktgutachtens förderfähig.
- 4.5 Zur Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 zur Verbesserung der Bestandssituation des Aals ist ausschließlich der Besatz mit Glasaalen oder vorgestreckten Aalen mit einer Länge von bis zu 20 Zentimetern förderfähig.
- 4.6 Für Maßnahmen der Direktvermarktung ist der Zukauf von fremden Erzeugnissen zur Abrundung des Angebotes unschädlich, wenn die betreffenden Umsätze nicht mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes betragen.
- 4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 werden von oder in Zusammenarbeit mit einer benannten wissenschaftlichen Stelle durchgeführt. Diese wissenschaftliche Stelle prüft und bestätigt die Ergebnisse der betreffenden Vorhaben. Diese Ergebnisse sind zu veröffentlichen. Die Durchführung von Pilotprojekten von Unternehmen bedürfen zwingend einer angemessenen wissenschaftlichen Begleitung und dürfen nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen. Um den Betrag einer gegebenenfalls erwirtschafteten Einnahme während der Durchführung eines Pilotprojektes wird die Zuwendung für diese Maßnahme gekürzt.
- 4.8 Zur Umsetzung der Maßnahme nach Nummer 2.1.5 ist eine Partnerschaftvereinbarung einschließlich einer Leistungsbeschreibung zwischen der vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft nach Nummer 3.6 benannten Einrichtung und den Unternehmen nachzuweisen.
- 4.9 Die Betriebsstätte des Antragstellers, für die eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss sich unter Einhaltung der Zweckbindungsfrist im Land Brandenburg beziehungsweise im Land Berlin befinden.
- 4.10 Die für die Investition und den Betrieb von Anlagen notwendigen Zulassungen sind vor Bewilligung nachzuweisen.

⁶ Siehe ABl. EU Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 39.

4.11 Für Investitionsvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 100 000 Euro ist die betriebswirtschaftliche Rentabilität, die Auslastung der geplanten Kapazitäten sowie die Erreichbarkeit der unterstellten Produktionsmenge durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten eines unabhängigen Gutachters nachzuweisen. Dem Antrag von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts ist ab Gesamtkosten von 50 000 Euro eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung beizufügen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsarten: Anteilfinanzierung/Vollfinanzierung/Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss, Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

Förderfähig sind die zur Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie projektbezogenen Ausgaben.

5.4.1 Es werden folgende Fördersätze festgesetzt:

Fördergegenstand	Fördersatz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
2.1.1.1	bis zu 50 v. H.
2.1.2.1	bis zu 50 v. H.
2.1.2.2	bis zu 50 v. H.
2.1.2.3	bis zu 100 v. H.
2.1.3	bis zu 50 v. H.
2.1.4	bis zu 100 v. H.
2.1.5	bis zu 100 v. H.

5.4.2 Für Umweltschutzmaßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 (siehe Anlage) werden folgende Förderhöchstgrenzen festgesetzt:

- a) für Maßnahmen der Teichpflege (Pflegeplan A) 100 Euro/ha TN/Jahr und
- b) für naturschutzfachliche Zusatzleistungen (Pflegeplan B) bis 50 Euro/ha TN/Jahr.

Die Zuwendung darf nicht höher sein als die nach Kalkulation des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für das Land Brandenburg ermittelten Aufwendungen beziehungsweise Ertrageinbußen.

5.4.3 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 1 500 Euro beträgt.

5.4.4 Die indirekten Kosten (Gemeinkosten) können in Höhe von 15 vom Hundert der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben anerkannt werden.

5.4.5 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und kein Förderausschluss nach Nummer 2.2 siebenter Unterpunkt vorliegt.

5.4.6 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.3, 2.1.4 und 2.1.5 wird über die Höhe der Zuwendung nach den Festlegungen in Artikel 95 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach Votum der Verwaltungsbehörde entschieden. Voraussetzung für einen Fördersatz von mehr als 50 vom Hundert ist, dass bei der Umsetzung der in Rede stehenden Maßnahme alle drei Kriterien: ein kollektiver Antragsteller, kollektives Interesse am Ergebnis und innovativer Inhalt der Maßnahme vorliegen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger,
- technischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Bindungsfrist kann in begründeten Fällen um drei Jahre verlängert oder verkürzt werden.

6.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, die Verwaltungsbehörde EMFF, die Bescheinigungsbehörde EMFF und die Prüfbehörde EMFF sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger Prüfungen durchzuführen.

6.3 Geförderte Investitionsgüter können mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf Rechtsnachfolger oder Dritte übertragen werden, wenn diese in den Kreis der Zuwendungsempfänger fallen und wenn diese mittels schriftlicher Glaubhaftmachung in die Rechte und Pflichten des Zuwendungsbescheides eintreten.

6.4 Die Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraums von sieben Jahren bei den nach Nummer 2.1.1.2 geförderten Maßnahmen führt zur Rückforderung der bereits nach dieser Richtlinie zur Erhaltung von Teichlandschaften geförderten Umweltmaßnahmen.

6.5 Unternehmen der Binnenfischerei erhalten für Investitionen in Fanggeräte zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität sowie für Investitionen zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen für die gleiche Investition nur einmal eine Unterstützung nach dieser Richtlinie.

- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine vollständige Vorhabendokumentation mit den Originalbelegen, einschließlich aller Vergabeunterlagen, bis zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfw Zwecke vorzuhalten, jedoch mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist.
- 6.7 Die zur Erfüllung des Zweckzwecks beschafften Gegenstände sind bei einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu inventarisieren.
- 6.8 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) gemäß § 44 LHO.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen einzuhalten.
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Umweltschutz bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) zu stellen.

Der formgebundene Antrag auf Zuwendung nach Nummer 2.1.1.2 ist einschließlich Pflegeplan bis zum 31. März des Verpflichtungsjahres vorzulegen.

Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde angefordert beziehungsweise im Internet unter www.l elf.brandenburg.de heruntergeladen werden. Zusammen mit dem Antrag sind die geforderten Unterlagen (Nachweise, Zulassungen sowie andere Erklärungen oder Belege) einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die Projektauswahl erfolgt auf der Grundlage der bestätigten Auswahlkriterien mittels eines von der Verwaltungsbehörde EMFF festgelegten Punktesystems. Die Anwendung der Projektauswahlkriterien erfolgt erst bei vorliegender Mittelknappheit. Die Projektauswahlkriterien sind auf der Internetseite www.l elf.brandenburg.de eingestellt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Eine Auszahlung der Zuwendung ist nur in Form der Erstattung der förderfähigen, tatsächlich entstandenen und gezahlten Ausgaben zulässig (Erstattungsprinzip). Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen, einschließlich der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (Bankbelege) vorzulegen. Barzahlungen sind im Regelfall nicht zulässig.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 erfolgt die Auszahlung nach Erfüllung der Verpflichtung jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Auszahlungsantrags bis November des jeweiligen Jahres.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der bewilligten Zuwendungssumme vorzulegen, ausgenommen sind Maßnahmen nach Nummern 2.1.1.2 und 2.1.2.3.

Die Auszahlung der Fördermittel für die Maßnahme 2.1.2.3 für zentrale Aalbesatzmaßnahmen für das Land Brandenburg oder Berlin erfolgt abweichend von Nummer 1.4 ANBest-EU nach Vorlage und Prüfung der Rechnung in der Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Hierfür sind die einzelfallbezogenen Ergebnisse, die mit der Durchführung der Maßnahme erreicht wurden, nachzuweisen.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 ist jährlich bis zum 31. März mit dem Zuwendungsantrag für das aktuelle Verpflichtungsjahr der Verwendungsnachweis über das vorige Verpflichtungsjahr einzureichen. Die Dokumentation zur Erfüllung der Pflegepläne A beziehungsweise B ist dabei vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 - 2020 in der jeweils geltenden Fassung, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Verwaltungsbehörde EMFF veröffentlicht ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des EMFF eine Unterstützung erhalten haben.⁷

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde EMFF jährlich vorzulegen.

Anlage

Pflegeplan A

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, auf den beantragten Flächen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- jährliche Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Stauanlagen, der Be- und Entwässerungsanlagen sowie der Dämme und Wege,
- Beräumung der Fischgruben,
- Verhinderung der Teichverlandung durch Entschilfung (Mahd emerser Wasserpflanzen) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben,
- Verzicht auf Desinfektionskalkung mit Ausnahme zur Fischkrankheitsbekämpfung und Prophylaxe, sonstige Maßnahmen zur Kalkung und Wasserkonditionierung sind vorrangig mit kohlesauerm Kalk durchzuführen,
- Verzicht auf den Einsatz von Mischfuttermitteln (Abweichungen in Satzfischteichen zur Konditionierung bei Nahrungsmangel sind möglich),
- einen Ertrag bei der Satz- und Speisekarpfenerzeugung von durchschnittlich 650 Kilogramm je Hektar Teichnutzfläche nicht zu überschreiten.

Pflegeplan B

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf den beantragten Flächen zu folgenden Leistungen:

- Wintereinstau/mehrfähriger Einstau (126 Euro Ertragseinbuße/ha),
- flacher Einstau bis mindestens 30. November (33 Euro Ertragseinbuße/ha),
- vorzeitiges Ablassen bis 31. August (310 Euro Ertragseinbuße/ha),
- vorzeitiges Ablassen bis 30. September (70 Euro Ertragseinbuße/ha),
- maximaler Ertrag 200 kg/ha (225 Euro Ertragseinbuße/ha),
- kein Besatz mit Graskarpfen (26 Euro Ertragseinbuße/ha),
- amphibienfördernder Besatz (30 Euro Ertragseinbuße/ha),
- abschnittsweise Schilfmahd (24 Euro Ertragseinbuße/ha),
- keine anorganische Düngung (107 Euro Ertragseinbuße/ha),

- keine organische Düngung (zum Beispiel in Satzfischteichen) (128 Euro Ertragseinbuße/ha),
- spezielle Maßnahmen (Einzelfallkalkulation).

Luftreinhalteplan Brandenburg an der Havel

Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 47 Absatz 5 und 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 13. Mai 2016

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) hat als zuständige Behörde (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel einen Entwurf für die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes vom 9. November 2007 erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Anlage 3 Nummer 2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490). Eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht nach Prüfung nicht.

Nach § 4 der 39. BImSchV gilt für Feinstaub (PM 10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³. Der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Nach § 3 der 39. BImSchV gilt für Stickstoffdioxid im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³. Der zulässige Stundenmittelwert von 200 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden.

Durch qualifizierte Messung und Berechnung wurde durch das Landesamt für Umwelt (LfU) festgestellt, dass die Grenzwerte

⁷ Siehe Artikel 119 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

für Stickstoffdioxid (Jahresmittelwert) an einem stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitt des Mühlendamms im Jahr 2014 überschritten und im Jahr 2015 erreicht wurden. Für den stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitt Molkenmarkt wurde der Grenzwert (Jahresmittelwert) nur knapp unterschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die Grenzwerte nicht dauerhaft eingehalten werden können. Die Maßnahmen müssen verursachergerecht sowie geeignet, erforderlich und angemessen sein, die Luftschadstoffgrenzwerte dauerhaft einzuhalten.

Der Luftreinhalteplan 2014/15 schreibt die Luftreinhalteplanung von 2007 fort. Der Planentwurf wurde im Rahmen des integrierten Herangehens der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklungsplanung, der Luftreinhalteplanung und der Lärmaktionsplanung zwischen den einzelnen Akteuren abgestimmt und im April 2016 fertiggestellt. Im Ergebnis liegt nunmehr eine konsolidierte Entwurfsfassung für die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Brandenburg an der Havel vor.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend § 47 Absatz 5a BImSchG und § 14i in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch Auslegung des Planentwurfes beteiligt. Bis zu zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist kann nach § 47 Absatz 5a gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) Stellung genommen werden. **Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 1. Juni 2016 und endet am 30. Juni 2016.**

Der Entwurf der Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel ist auf den Internetseiten des MLUL unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.442876.de> einsehbar. Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer eines Monats in den Dienstgebäuden des MLUL, des LfU und der Stadtverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel unter folgenden Adressen aus:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Zimmer 4.086
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
Haus S
14467 Potsdam
zu den Dienstzeiten Mo. - Fr.: 8 - 16 Uhr

Landesamt für Umwelt
Haus 3, Raum 118
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
zu den Dienstzeiten Mo. - Fr.: 8 - 16 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Haus C, Zimmer C 101
14770 Brandenburg an der Havel
zu den Dienstzeiten:
Di.: 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
Do.: 8 - 12 und 13 - 15 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung: 03381 586111.

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel können an die folgende Adresse bis 14 Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist eingesendet werden:

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 54
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam**

oder

LRP-Stadt-Brandenburg@mlul.brandenburg.de

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden bei der Fertigstellung der Fortschreibung des Luftreinhalteplanes angemessen berücksichtigt. Der aufgestellte Plan wird danach gemäß § 47 Absatz 5 BImSchG bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des Plans, einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, wird darüber hinaus zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4
Vom 10. Mai 2016

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales die Zuständigkeit der Stadt Werder gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung und die Zuständigkeiten der Stadt Finsterwalde und des Amtes Schlieben gemäß § 5 Absatz 2 BbgStEG in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung gemäß § 8a Absatz 3 BbgStEG bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Im Auftrag

Egbert Neumann

**Erste Änderung
der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
zur Förderung von Deutschkursen
für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020**

Erlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 27. April 2016

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 vom 21. August 2015 (ABl. S. 807) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.3 wird wie folgt gefasst:

„5.4.3 Leistungen, die Teilnehmende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, in Form einer Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 327 Euro je Teilnehmenden und Monat.“

2. In Nummer 5.5.2 Buchstabe a wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„Jede anrechenbare Unterrichtsstunde pro Teilnehmenden wird für Module, die bis zum 30. Juni 2016 beginnen, mit einem Festbetrag in Höhe von 2,94 Euro und für Module, die ab dem 1. Juli 2016 beginnen, mit einem Festbetrag in Höhe von 3,10 Euro gefördert.“

3. Nummer 5.5.3 wird aufgehoben.

4. Nummer 5.5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.5.4 Die maximale Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.2 beträgt

- für das Fördergebiet Nord mit den Kreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland und Uckermark 1 668 000 Euro,
- für das Fördergebiet Ost mit den Kreisen Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Barnim sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) 1 440 000 Euro,
- für das Fördergebiet Süd mit den Kreisen Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie der kreisfreien Stadt Cottbus 1 476 000 Euro,
- für das Fördergebiet West mit den Kreisen Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und den kreisfreien Städten Potsdam und Brandenburg an der Havel 1 416 000 Euro.“

5. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

II.

Dieser Erlass tritt am 27. April 2016 in Kraft.

**Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen
durch eine dateiführende Stelle**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 9. Mai 2016

1 Dateiführende Stelle

Die dateiführende Stelle nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz im Land Brandenburg (ZÜSVBbg) vom 6. Dezember 2005 (GVBl. II S. 582), die durch die Verordnung vom 6. April 2016 (GVBl. II Nr. 18) geändert worden ist, ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe.

2 Anlagendaten¹

Die nach § 2 Absatz 2 ZÜSVBbg zu erfassenden Daten sind:

2.1 Allgemeine Angaben für alle Anlagen und Geräte

1. Behörden-Daten²

- Zuständigkeit
- Mitarbeiter/Abteilung
- Betriebsstätten-Nr.
- Wiedervorlage
- Wiedervorlagedatum
- Wiedervorlagegrund
- Memo

2. Anlagenschlüssel

3. Betriebsintern³

¹ Für alle im Abschnitt 2 genannten Anlagen gelten die Begriffsbestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), ebenso beziehen sich alle hier gemachten und nicht näher bezeichneten Rechtsbezüge auf die Betriebssicherheitsverordnung.

² Die zugelassene Überwachungsstelle wählt nur die zuständige Behörde aus, alle weiteren Behördenangaben werden durch die Behörde eingetragen.

³ Diese Eingabe ist nur bei Druckanlagen und Ex-Anlagen eine Pflichtangabe, wenn keine Herstellnummer angegeben wird.

4. Arbeitgeber und Gleichgestellte
 - Name
 - Anschrift (Straße und Nr., PLZ, Ort etc.)
 5. Standort der Anlage/des Gerätes
 - Name
 - Anschrift (Straße und Nr., PLZ, Ort etc.)
 6. Anlagenstatus⁴
 - Außerbetriebnahme (Außerbetriebnahme ab Datum ... Außerbetriebnahme bis Datum)
 - Beseitigung (am Datum)
 - Außerbetriebnahme/Beseitigung (ZÜS kann hier Außerbetriebnahme/Beseitigung der Behörde mitteilen)
- 2.2 Aufzugsanlagen
- 2.2.1 Grunddaten für alle Aufzugsanlagen
1. Aufzugsart (Auswahlfeld)
 - Aufzug nach Aufzugsrichtlinie
 - Aufzug nach Maschinenrichtlinie
 - Personen-Umlaufaufzug
 2. Hersteller gemäß Kennzeichnung im Fahrkorb
 3. Herstell-/Serien-/Fabriknummer
 4. Baujahr
- 2.2.2 Prüfung „Aufzugsanlage“
1. Prüfungsart (Auswahlfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme⁵
 - Hauptprüfung
 - Zwischenprüfung
 2. Fälligkeit
 3. Intervall
 4. Durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS
- 2.3 Druckanlagen
- 2.3.1 Grunddaten für alle Druckanlagen
1. Art der Druckanlage (Auswahlfeld)
 - Dampfkesselanlage
 - Druckbehälteranlage
 - Füllanlage nach Anhang 2 Absatz 4 Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa
 - Füllanlage nach Anhang 2 Absatz 4 Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
 - Füllanlage nach Anhang 2 Absatz 4 Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc
 - Rohrleitungsanlage
- 2.3.2 Prüfung „Druckanlage“
1. Prüfungsart (Auswahlfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme⁷
 - Wiederkehrende Prüfung
 - Prüffristen festlegen
 2. Fälligkeit
 3. Intervall
 4. Durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS
- 2.4 Druckgeräte
- 2.4.1 Grunddaten für alle Druckgeräte/Anlagenteile
1. Art des Druckgerätes/Anlagenteils (Auswahlfeld)
 - Druckgerät/Druckbehälter
 - Dampf-/Heißwassererzeuger
 - Rohrleitung (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.2 Buchstabe c)
 2. Hersteller
 3. Herstell-/Serien-/Fabriknummer
 4. Herstelljahr
 5. Mehrräumig (wenn zutreffend)
 6. Maximal zulässiger Druck PS (bar) (maßgebender Raum)
 7. Volumen (l) (bei Druckgerät) (maßgebender Raum)
 8. Nenndurchmesser DN (-) (bei Leitung)

⁴ Anlagenstatus wird von der Behörde eingetragen, die zugelassene Überwachungsstelle kann hier eine Außerbetriebnahme der Behörde mitteilen.

⁵ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führen.

⁶ Hersteller und Herstellnummer sind bei Druckanlagen nur anzugeben, soweit diese vorhanden und bekannt sind. Wird keine Herstellnummer bei Druckanlagen angegeben, muss eine betriebsinterne Bezeichnung angegeben werden.

⁷ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führen.

2.4.2 Besondere Anforderungen für bestimmte Anlagen und Anlagenteile

1. 6.2 Kälte- und Wärmepumpenanlagen
2. 6.7 Anlagenteile für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser durch Wärmerückgewinnung
3. 6.8 Rohrleitungen mit Prüfprogramm
4. 6.10 Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen
5. 6.11 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und -anlagen
6. 6.12 Schalldämpfer in Rohrleitungen
7. 6.13 Druckbehälter von Feuerlöschgeräten und Löschmittelbehältern
8. 6.14 Druckbehälter und Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung
9. 6.15 Ortsfeste Druckbehälter für körnige oder staubförmige Güter
10. 6.16 Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter
11. 6.17 Druckbehälter für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische
12. 6.18 Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen unter -10 Grad Celsius
13. 6.19 Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand
14. 6.20 Rotierende dampfbeheizte Zylinder
15. 6.21 Steinhärtekessel
16. 6.22 Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas
17. 6.23 Druckbehälter in Wärmeübertragungsanlagen
18. 6.24 Versuchsautoklaven
19. 6.25 Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen
20. 6.27.1 Druckbehälter zum Pressen von Weintrauben
21. 6.27.2 Ausrüstungsteile von Druckbehältern zum Pressen von Weintrauben
22. 6.29.2 Ausrüstungsteile von Lagerbehältern für Lebensmittel
23. 6.30 Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen
24. 6.32 Ortsfeste Füllanlage für Gase
25. 6.33 Druckgeräte mit Schnellverschlüssen
26. 6.34 Ortsbewegliche Druckgeräte nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b
27. 6.35 Druckgeräte mit Einbauten

2.4.3 Besondere Angaben für Dampf-/Heißwassererzeuger

1. Wasserinhalt voll (l)

2.4.4 Prüfung „Druckgerät“

1. Prüfungsart (Auswahlfeld)
2. Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme⁸
 - Innere Prüfung
 - Äußere Prüfung
 - Festigkeitsprüfung
 - Prüffrist festlegen
 - Prüfprogramm für Rohrleitung liegt vor (wenn diese Prüfungsart gesetzt wird, werden alle anderen Prüfungsarten [für die Zukunft] gelöscht)
3. Fälligkeit
4. Intervall
5. Durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS

2.5 Ex-Anlagen

2.5.1 Grunddaten für alle Anlagen

1. Art der Anlage (Auswahlfeld)
 - Gasfüllanlage (§ 18 Absatz 1 Nummer 3)
 - Lageranlage (§ 18 Absatz 1 Nummer 4)
 - Füllstelle (§ 18 Absatz 1 Nummer 5)
 - Tankstelle (§ 18 Absatz 1 Nummer 6)
 - Flugfeldbetankungsanlage (§ 18 Absatz 1 Nummer 7)
 - Hersteller⁹
 - Herstell-/Serien-/Fabriknummer⁹

2.5.2 Prüfung „Ex-Anlagen“

1. Prüfungsart (Auswahlfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme¹⁰
 - Wiederkehrende Prüfung
2. Fälligkeit
3. Intervall
4. Durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS

⁸ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führen.

⁹ Hersteller und Herstellnummer sind bei Ex-Anlagen nur anzugeben, soweit diese vorhanden und bekannt sind. Wird bei Ex-Anlagen keine Herstellnummer angegeben, ist eine betriebsinterne Bezeichnung anzugeben.

¹⁰ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führen.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. April 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Erfassung überwachtungsbedürftiger Anlagen durch eine Datei führende Stelle vom 23. Dezember 2005 (ABl. S. 1126) außer Kraft.

**Bekanntmachung
des besonderen öffentlichen Bedarfs
für bestimmte Studienfach-Kombinationen,
die auf einen Beruf vorbereiten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 11. Mai 2016

1

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gibt bekannt, dass ein besonderer öffentlicher Bedarf gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 14 der Hochschulzulassungsverordnung für folgende Bachelorstudienfach-Kombinationen im Lehramt

- 1.1 für die Primarstufe
 - 1.1.1 Musik - Mathematik
 - 1.1.2 Musik - Deutsch
 - 1.1.3 Musik - Englisch
 - 1.1.4 Sport - Mathematik
 - 1.1.5 Sport - Deutsch
 - 1.1.6 Sport - Englisch und

1.2 für die Sekundarstufen I und II

- 1.2.1 Musik - Englisch
- 1.2.2 Musik - Deutsch
- 1.2.3 Musik - Sport
- 1.2.4 Wirtschaft-Arbeit-Technik - Mathematik
- 1.2.5 Wirtschaft-Arbeit-Technik - Sport
- 1.2.6 Physik - Mathematik
- 1.2.7 Physik - Sport

festgestellt ist.

2

Die Bekanntmachung eines öffentlichen Bedarfs für weitere Studiengangswahlen und Studienfach-Kombinationen bleibt vorbehalten.

3

Die Feststellung des Bedarfs unter Nummer 1 tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und gilt bis einschließlich Wintersemester 2017/2018.

Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 27. April 2016

Die Dienstanweisung für den Landesbranddirektor und die Stellvertretenden Landesbranddirektoren vom 25. August 2011 (ABl. S. 1717) ist mit Wirkung vom 27. April 2016 aufgehoben worden.

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Mai 2016

Die Firma AC Biogasanlagen Drei Management GmbH & Co. KG, Hafengeweg 15 in 48155 Münster beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, Schmargendorfer Weg 29 in der **Gemarkung Angermünde, Flur 10, Flurstück 438** eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (G00816).

Bei der Biogasanlage handelt es sich um Anlagen nach § 3 in Verbindung mit Nummer 8.6.3.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Biogaserzeugung (40 %), eine Modifizierung der Inputmengen sowie die Erhöhung der Biogasaufbereitung von 6 437 000 Nm³/Jahr auf 9 017 511 Nm³/Jahr. Eine Gärrestseparationsanlage, eine Aktivkohlefilteranlage und ein Sauerstoffgenerator und die Änderung der Abdeckung bei den vorhandenen Gärrestspeicher 2 und 4 sind geplant.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Mai 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 8. Juni 2016 bis einschließlich 7. Juli 2016** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/
Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser
Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560-3182
- Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstr. 12, Zimmer 301
16278 Angermünde
Telefonnummer: 03331 260076

Den Antragsunterlagen liegt eine vom Träger des Vorhabens eingereichte Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. Juni 2016 bis einschließlich 21. Juli 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Tech-

nischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Angermünde, Postfach 1138 in 16278 Angermünde erhoben werden.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 23. August 2016 ab 10:00 Uhr in der Gaststätte „Wolfs Revier“, Greifenberger Straße 28 in 16278 Angermünde OT Kerkow** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Errichtung und den Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in 15345 Rehfelde
OT Zinndorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Mai 2016

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf den Grundstücken in 15345 Rehfelde, **Gemarkung Zinndorf, Flur 2, Flurstücke 75 und 94** (Landkreis Märkisch-Oderland) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00516)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Wesentliche Änderung einer Biogasanlage
in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Mai 2016

Die Firma Menke Biogas GmbH, Kutzerow 62 a in 17337 Uckerland OT Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück 17337 Uckerland in der **Gemarkung Kutzerow Flur 2, Flurstücke 192 und 194** (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (AZ: G02916)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der Änderung der Anlage handelt es sich im Wesentlichen um die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagerbehälters.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 04932 Röderland OT Präsen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Mai 2016

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage des Typs Vestas V126-3,3 MW auf dem Grundstück in der **Gemarkung Präsen, Flur 2, Flurstück 38** zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlage hat eine Nabenhöhe von 137 m (+ 2 m Fundamenterhöhung), einen Rotordurchmesser von 126 m, eine Gesamthöhe von 200 m (+ 2 m Fundamenterhöhung) und eine elektrische Nennleistung von 3,3 MW. Der Stahlrohturm wird in geschlossener, konischer Bauweise ausgeführt. Zu der Windkraftanlage gehören weiterhin ein Kranaufstellplatz, die Trafostation (Trafo im Turm) und der Zufahrtsweg.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung, die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung und die Genehmigung einer baulichen Anlage nach § 87 BbgWG ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.06.2016 bis einschließlich 15.06.2016** im

Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der folgenden Behörde aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Gemeinde Röderland, Fachbereich I - Bürgerdienste, Bauen und Kommunalservice, Am Markt 1 in 04932 Röderland, Zimmer 02.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmung der Ortsumgehung Herzfelde sowie Umstufungen und Einziehungen im Zuge der Bundesstraße B 1 im Landkreis Märkisch-Oderland

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 4. Mai 2016

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr.: 50.5 7172/1.17 vom 17. Februar 2004 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg - sowie der Änderung zum Beschluss Aktenzeichen: 40.15 7172/1.17-N1 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 13. Juli 2012 - erfolgte der Ausbau der Bundesstraße B 1 im Zuge der Ortsumgehung (OU) Herzfelde. Mit der Verkehrsfreigabe (voraussichtlich am 30. Juni 2016) werden nachstehende Widmung, Umstufungen und Einziehungen rechtswirksam:

Widmung

Der neue Verlauf der Bundesstraße B 1 zwischen Lichtenow und Tasdorf vom Netzknoten 3549 004 bis zum Netzknoten 3548 006 erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr als Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung zur Verfügung gestellt. Die Gesamtlänge der zu widmenden Bundesstraße beträgt 4,290 km.

Gemäß § 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Neubauabschnitte einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 1.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Umstufung

Entsprechend dem oben angeführten Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Änderung wird der bisherige Streckenabschnitt der Bundesstraße B 1 wie folgt in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft:

Abschnitt 170 von Netzknoten (NK) 3549 002 nach NK 3549 010, mit einer Gesamtlänge von 0,120 km wird Bestandteil der Landesstraße L 23.

Künftiger Baulastträger wird das Land Brandenburg.

Des Weiteren werden die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße B 1

Abschnitt 150 von NK 3549 004, km 1,730 bis NK 3549 002, km 4,110 (Länge 2,380 km),

Abschnitt 180 von NK 3549 010 bis 3549 009 (Länge 0,158 km) sowie

Abschnitt 190 von NK 3549 009, Stations-km 0,000 bis NK 3548 006, Stations-km 0,960 (Länge 0,960 km)

über eine Gesamtlänge von insgesamt 3,498 km zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger wird die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.

Einziehung

Die Teilstrecken der verlassenen B 1 im Abschnitt 150 von Stations-km 1,620 bis Stations-km 1,730 und im Abschnitt 190 von Stations-km 0,960 bis Stations-km 1,110 mit einer Gesamtlänge von 0,260 km haben die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße verloren und werden gemäß § 2 Absatz 5 FStrG eingezogen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Region Ost, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. Juli 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 131** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Jeßnigk	6	218	Waldfläche Nadelwald; Krumme Stücken	17.925 m ²
		6	219	Waldfläche Nadelwald; Krumme Stücken	14.429 m ²
3		1	110	Landwirtschaftsfläche Busch	625 m ²
		1	111	Landwirtschaftsfläche Busch	4.034 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

- lfd. Nr. 2 bestehend aus Flurstück 218 und 219: forstwirtschaftliche Nutzflächen, Wald

- lfd. Nr. 3 bestehend aus Flurstück 110 und 111: landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünland

Die Flächen befinden sich an unterschiedlichen Lagestandorten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2, bestehend aus Flurstück 218 und 219: 9.700,00 EUR

lfd. Nr. 3, bestehend aus Flurstück 110 und 111: 1.740,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Juli 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Polzen Blatt 363** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Polzen	2	250	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstr. 42	4.069 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit einem Anbau, Nebengebäude mit einer Werkstatt und zwei Garagen, Fahrradschuppen und Laube.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.08.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Im Termin am 14.04.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 27/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Juli 2016, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Gröden Blatt 1385** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		27	3	Gebäude- und Freifläche, Schulplatz 3	418 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit einem leerstehenden Wohnhaus und gewerblich nutzbarem Anbau, Schulplatz 3 in 04932 Gröden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 38.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 56/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juli 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9348** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Fürstenberger Str. 40, Größe: 523 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 324.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietetes Wohn- und Geschäftshaus
Postanschrift: Fürstenberger Str. 40, 15232 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 24.03.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäft-Nr.: 3 K 147/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Juli 2016, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 102** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 9, Flurstück 306, Gebäude- und Freifläche, Trebbiner Str. 7, Größe 788 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 134 000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.07.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Trebbiner Straße 7. Es ist bebaut mit einem attraktiven Wohnhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 71/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juli 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 412** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Stubenrauchstr. 20, Größe 1.215 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 125.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Dahlewitz, Stubenrauchstraße 20. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (eigengenutzt) und einer Garage.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 126/14

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Amt Plessa
Der Amtsdirektor

Beim Amt Plessa ist das kleine Dienstsiegel (Durchmesser 13 mm) und das große Dienstsiegel (Durchmesser 20 mm) mit der Nr. 4 mit der Umschrift * LANDKREIS ELBE-ELSTER *AMT PLESSA* und der Abbildung des Amtswappens durch Einbruchdiebstahl abhanden gekommen.
Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Susann Stoer**, Dienstaussweisnummer **213 438**, ausgestellt am 8. Juli 2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Förderverein der Astrid-Lindgren-Grundschule in Mahlow e. V., Schulstr. 1, 15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow, eingetragen unter der Nummer VR 4802 P, beim Amtsgericht Potsdam ist am 31.10.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.
Die Gläubiger werden gebeten, bis zum 3. Juni 2017 ihre Ansprüche bei den nachstehend aufgeführten Liquidatoren anzu-melden:

Michael Bomke
Vivaldistr. 49
15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow

Annette Trepel
Alt-Glasow 29
15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow

Thomas Becker
Kleiststr. 61
15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.